

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Wer ist Eigentümer der Aussteuer der Nonnen?) Geheimrat Prof. Dr. Eichmann (München) hat in seinem kirchenrechtlichen Seminar diese Frage zum Gegenstand einer eingehenden Diskussion gemacht. Hierüber berichtet er in „Theologie und Glaube“ 1934, S. 161—178. Der rechtliche Hintergrund der Frage ist folgender: Nach geltendem Rechte ist beim Eintritt in ein Nonnenkloster (religiöse Genossenschaft mit feierlichen Gelübden) von der Postulantin als Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt eine Aussteuer beizubringen (can. 547, § 1). In Genossenschaften mit einfachen Gelübden entscheiden über diese Frage die Konstitutionen. Die Aussteuer ist vor der Einkleidung dem Kloster zu übergeben, bzw. sicherzustellen (can. 547, § 2). Der Kloostervorsteherung obliegt nach Ablegung der ersten Profeß die Verwaltung der Aussteuer (can. 549). Bei einem etwaigen Austritt ist die Aussteuer ohne Zinsen auszufolgen, beim Tod der Nonne fällt sie unwiderruflich dem Kloster zu (can. 548). Da durch die Ablegung der feierlichen Profeß die Nonne unfähig wird, Eigentum zu besitzen (can. 582), das Kloster aber erst mit dem Tod der Nonne unwiderruflicher Eigentümer wird, so fehlt in der Zwischenzeit ein Eigentümersträger. Diese Lücke des Kodex füllen einige Kanonisten mit der Hypothese aus, daß sie dem Kloster ein resolutiv bedingtes Eigentum zuschreiben, d. h. sie erklären das Kloster als Eigentümer mit der Verpflichtung, das Vermögen herauszugeben, falls die Nonne austritt. Eichmann ist der Meinung, daß die Nonne trotz des feierlichen Armutsgelübdes Eigentümerin der Aussteuer bleibe. Es widerspricht diese Annahme zwar dem Wesen des feierlichen Armutsgelübdes. Doch derselbe Widerspruch ist auch vorhanden, wenn die Nonne bloß den vermögensrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung beim Austritt hat. Aszetische Grundsätze vertragen nicht immer die rauhe juristische Hand. Eichmanns Theorie sichert der Nonne bei einer Säkularisation ihre Aussteuer — wenn nicht der säkularisierende Staat sich auch darüber hinwegsetzt.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener.) Die Frage, ob der Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener überhaupt (außer er ist zugleich staatlicher Standesbeamter) oder ob nur die Doppeltrauung, sei es, daß vorher oder nachher die akatholische Trauung zur

katholischen hinzukommt, für den Katholiken die Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (*excommunicatio ordinario reservata*) nach sich ziehe, wurde in letzter Zeit mehrfach erörtert. Ein Zweifel konnte überhaupt nur entstehen, weil can. 2319, § 1, n. 1, einfach auf can. 1063, § 1, verweist, wo nur von Doppeltrauung die Rede ist. (Vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift“ 1931, 595 f., 1932, 587 ff.) Neuestens meldet sich im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1933, 488/499, der Benediktiner H. Suso Mayer (Beuron) zum Wort. Er macht darauf aufmerksam, daß nach dem älteren Rechte der bloße Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener für den Katholiken Exkommunikation zur Folge hatte. Sodann ergibt ein Vergleich des can. 1063 und can. 2319, § 1, n. 1, mit den älteren Erlässen die volle Übereinstimmung des alten und neuen Rechts, nicht selten sogar im Ausdruck. Daher kommt nach Mayer can. 6, n. 2, zur Anwendung: Kanones, die altes Recht bringen, sind nach dem alten Rechte zu erklären, d. h. in unserem Falle: Abschluß der Mischehe auch nur vor dem akatholischen Religionsdiener hat die dem Bischof vorbehaltene Exkommunikation zur Folge.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der rector ecclesiae im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches.) Dr Franz Hecht erörtert in „Theologie und Glaube“, 26. Jahrg., S. 30 f., den Begriff des Kirchenrektors. Das kirchliche Rechtsbuch gebraucht diesen Ausdruck für den leitenden Priester einer Kirche, die nicht Pfarr-, Kapitel- oder Klosterkirche ist. Nicht also sind Rektoren die Hausgeistlichen in Frauen- oder Männerklöstern, auch nicht die Leiter von Stationskaplaneien, in Deutschland Rektorate genannt. Die Leiter dieser Bezirke, welche meist Vorboten von Pfarren sind, heißen kanonisch Vikare. Es ist also der Name *rector ecclesiae* nur zu treffend bei Leitern von Wallfahrtskirchen (die nicht Pfarrkirchen sind), Seminar-, Spital- und Studienkirchen; der Kirchenrektor kann in seiner Kirche alle kirchlichen Verrichtungen, ausgenommen die pfarrlichen, vornehmen, Kirchengeräte benedizieren, die Kirche im Falle der Entweihung rekonzilieren. Er bestellt die Kirchendiener, verwaltet das Kirchenvermögen und gibt fremden Priestern die Erlaubnis zur Vornahme kirchlicher Funktionen in der Kirche. (Vgl. can. 479 ff., 1304, n. 3, 1176, 1186, 1182, 484.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann ein seiner Natur nach geheimes Ehehindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden?) Einige Kanonisten bejahen diese Frage, so z. B. Triebse; nach seiner Ansicht müssen als „*impedimenta natura sua publica*“ ferner diejenigen